

RS UVS Steiermark 2008/02/16 42.20-2/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2008

Rechtssatz

Der gemeldete Hauptwohnsitz eines Inhaftierten verliert bei der Verhängung einer unbedingten sechsjährigen Haftstrafe seine Eigenschaft als Hauptwohnsitz nach § 1 Abs 7 MeldeG, da eine Abwesenheit dieser Dauer nicht mehr als vorübergehend bezeichnet werden kann. Mangels spezieller Regelungen über örtliche Zuständigkeiten im Führerscheingesetz ist für die örtliche Zuständigkeit zur Entziehung der Lenkberechtigung die allgemeine Bestimmung des § 3 Z 3 AVG maßgebend, wonach sich die örtliche Zuständigkeit zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Beteiligten, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz im Inland und schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland richtet. Beim Fehlen eines Hauptwohnsitzes im Inland richtet sich somit die örtliche Zuständigkeit zur Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 3 Z 3 AVG nach dem Aufenthalt des Inhabers der Lenkberechtigung, also nach jenem Ort, in dem sich dieser tatsächlich befindet (VwGH 27.1.1994, 93/18/0544). Da der Berufungswerber wegen einer Straftat nach § 142 Abs 1 und § 143 zweiter Fall 1 StGB zu einer sechsjährigen Haftstrafe verurteilt wurde und sich während des - wegen der Verurteilung durchgeführten - Verfahrens zur Entziehung seiner Lenkberechtigung in zwei Justizanstalten aufhielt, die außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Behörde seines letzten Hauptwohnsitzes lagen, war diese Behörde zur Erlassung des Entziehungsbescheides nicht zuständig.

Schlagworte

Entziehungsverfahren Zuständigkeit Hauptwohnsitz Haft Dauer Ortsabwesenheit vorübergehend

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at